

KASSEN- und BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Kassenverwaltung

1. Die Kassenvorgänge sind laufend zu buchen und ordnungsgemäß zu belegen. Alle Belege sind von der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen. Zahlungen sind weitgehend bargeldlos zu erledigen.
2. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der GV einen Jahresabschluss festzustellen, der den Bundesvorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 2

Kassenprüfung

1. Der mit der Kassenprüfung beauftragte Landesverband (**§ 14 Abs. 3 der Satzung**) wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
2. Aufgabe der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist es, die Kassenführung zu prüfen. Dazu gehört die **vollständige** Prüfung von Büchern, Belegen und Jahresabschlüssen.
3. Bedenken und Einwände haben die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.
4. Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter ist den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
5. Am Ende der Amtsperiode haben die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und ggf. die Entlastung der Kassenverwaltung zu beantragen.

§ 3

Beitragsordnung

1. Grundlage einer geregelten Kassenverwaltung ist die ordnungsgemäße Beitragszahlung und Beitragsabrechnung. **Derzeit gelten folgende Beitragssätze:**

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) Mitglieder A13/BAT II und höher | 2,75 € monatlich |
| b) Mitglieder bis A12 einschl. | 2,00 € monatlich |

c) beurlaubte Mitglieder ohne Bezüge	0,00 € monatlich
d) Mitglieder in Ausbildung	1,25 € monatlich
e) Mitglieder ohne Anstellung	0,75 € monatlich
f) Mitglieder im Ruhestand (A13 und höher)	1,50 € monatlich
g) Mitglieder im Ruhestand (bis A12 einschl.)	1,25 € monatlich

Bei Einkommensminderung wird der volle Beitrag auf Antrag des Landesverbandes anteilig reduziert.

2. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge unmittelbar an den für sie zuständigen Landesverband entsprechend der in den jeweiligen Landesverbänden bestehenden Regelungen.

3. Die Kassenverwalterinnen/Kassenverwalter der Landesverbände haben die Bundesbeiträge einmal jährlich im November des laufenden Geschäftsjahres an die Kassenverwaltung des BDH abzuführen.

§ 4

Mit dem Wirksamwerden dieser neuen Kassen- und Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die bisherige und seitdem nicht mehr geänderte Kassen- und Beitragsordnung des BDH in der Fassung vom 30.05.2003 außer Kraft getreten.

Aachen, 10.06.2015